

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Präsident, Redacteur St. Götter.
Sprechstunde d. Redaction
Samstags von 11-12 Uhr
Sonntags von 4-6 Uhr.

Zunahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Preise an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.

Stelle für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Bauis Böcke, Poststr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Wasslage 11,450.
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.
incl. Postgebühren 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbestellung 11 Ngr.
mit Postbestellung 14 Ngr.
Inserte
4gespaltene Courvoisiers 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis
Reclamen unter d. Redaction
bis Spaltzelle 2 Ngr.

No 87.

Sonnabend den 28. März.

1874.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalswechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten **Karte und Rechnung bereits von heute an in Empfang nehmen lassen.**

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

In Veranlassung dringlicher Wiederherstellungsarbeiten an der nördlichen Uferwand der heiligen Brücke bleibt der Verkehr über diese Brücke bis auf Weiteres gesperrt.
Leipzig, am 27. März 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Die am 4. dieses Monats zur Vermietung versteigerten beiden zeitlich an Herrn **Enslav Albert Göge**, in **H. Robert Göge** vermietheten Rathhausgebäude nebst Zubehör sind dem Höchstbieter zugesprochen worden und verlassen wir die übrigen Bieter in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen hiermit ihrer Gebote.
Leipzig, am 11. März 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Wechsler.

Bekanntmachung.

Die von uns am 24. März dieses Jahres versteigerte Abtheilung Nr. 57 der Landfleischhalle am Planenschen Platz ist für das auf dieselbe gethane Höchstgebot zugesprochen worden und entlassen wir daher in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen die übrigen Bieter hiermit ihrer Gebote.
Leipzig, am 25. März 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wechsler.

Bekanntmachung.

Für die Vorstellung zum Besten des **Theater-Pensions-Fonds** haben wir gewählt:
Der Störenfried,
Singspiel in vier Acten von **Robert Mendig.**
Schauspiel in sechs Acten: **Frau Fried. Blumauer.**
Die Aufführung wird **Sonnabend den 28. März** dieses Jahres stattfinden.
Wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese Vorstellung, zu welcher die Königl. Hoftheaterpieler **Frau Fried. Blumauer** in der vorzuziehendsten Weise ihre Mitwirkung zugesagt hat, Seiten des geehrten Publicums sich eines recht zahlreichen Besuchs erfreuen werde.
Leipzig, den 25. März 1874.
Der Verwaltungsausschuß des Theater-Pensions-Fonds.

Das Bauregulariv der Stadt Leipzig.

Leipzig besitzt seit dem 15. November 1867 und bez. seit dem 21./27. Januar 1868, als dem Tage der Bestätigung, ein Regulariv über neue städtische Anbaue und die Regulirung der Straßen. Dieses Regulariv, welches zur Zeit zugleich die einzige Localbauordnung für Leipzig bildet, bedarf einer baldigen Revision, und Zweck der nachstehenden Besprechung soll es sein, auf einige vorzugsweise der Reform bedürftige Bestimmungen und Mängel dieses Regularivs aufmerksam zu machen.

1) In dem jetzigen Regulariv sind die Rechte, welche bei Feststellung von Parcellirungsplänen den Stadtverordneten zustehen, nicht genau genug bestimmt. Während nämlich nach § 20 des Regularivs zu Genehmigung von Plänen für neue Anbaue, zu Abänderung bereits genehmigter Baupläne und zu Veränderung von bereits bestehenden Straßen und freien Plätzen allenfalls die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich ist, und in Uebereinstimmung hiermit § 6 ausdrücklich anordnet, daß der Bauplan in allen seinen einzelnen Theilen unter Zustimmung der Stadtverordneten in Gemäßheit des Regularivs festgestellt werden soll, überläßt — gerade im Widerspruch mit den vorstehenden Bestimmungen — § 4 des Regularivs dem Rathe allein die Festsetzung der Richtung, Ausdehnung, Breite und des Nivellements der Straßen, der Anlage, Bauart, Länge, Aus- und Einmündung der Schlenken u. s. w.

Dieser Widerspruch findet zwar dann eine genügende Erklärung, wenn man annimmt, daß § 4 des Regularivs nicht von den Rechten handelt, welche bei Feststellung von Bauplänen dem Rathe gegenüber den Stadtverordneten zustehen, sondern vielmehr von den Rechten, welche der Rath auf Grund der mit den Stadtverordneten getroffenen Vereinbarungen, als in Vertretung der Stadtgemeinde dem Unternehmer gegenüber geltend machen kann. Daß aber diese Annahme richtig ist, geht aus dem § 4 selbst selber nicht hervor; und gerade diese Lücke hat dazu Veranlassung gegeben, daß zur Zeit sowohl bei den städtischen Behörden als auch bei den betreffenden Privatpersonen eine gewisse Unklarheit darüber herrscht, welche Bestimmungen hinsichtlich des Details eines Bauplanes vom Rathe allein ausgehen dürfen, und zu welchen anderen Bestimmungen die Zustimmung der Stadtverordneten eingeholt ist. Thatsächlich hat j. D., soviel dem Einsender bekannt ist, bis vor kurzer

Zeit der Rath das Nivellement der Straßen immer ganz allein bestimmt und hat erst neuerdings die diesfälligen Pläne den Stadtverordneten — aber auch erst auf deren ausdrücklichen Antrag — zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Ebenso hat der Rath die Erbauung des zur Anatomie gehörigen Hintergebäudes in vollständig schiefer Stellung sowohl gegen die Nürnberger- als auch gegen die Brüderstraße zu ohne Weiteres erlaubt; obwohl eine derartige Abweichung von einer früher festgesetzten Straßen- und resp. Baulinie jedenfalls als Abänderung eines genehmigten Planes anzusehen ist und daher nur mit Zustimmung der Stadtverordneten zu concessioniren war.

2) Der Parcellant erfieht aus dem jetzigen Regulariv weder, wie weit er selbst bei Feststellung des Parcellirungsplanes mitzuwirken berechtigt ist, noch auch wie weit die Anforderungen gehen dürfen, welche die Stadtgemeinde bei Ertheilung der Erlaubnis zu einem neuen Anbau anihnen stellen darf. Zwar schreibt der schon oben erwähnte § 6 des Regularivs ausdrücklich vor, daß die Feststellung des Parcellirungsplanes in allen seinen einzelnen Theilen unter Uebereinstimmung des Rathes, der Stadtverordneten und des Unternehmers zu geschehen habe, räumt also gewissermaßen dem Parcellanten das Recht ein, schon bei Feststellung des Planes ebenso gut seine Ansicht geltend zu machen, wie die Gemeindevertretung selbst. In Wirklichkeit aber wird dem Unternehmer bei Alledem nur die Rolle eines bloß passiv Beteiligten zugewiesen, und der Plan, resp. das Detail desselben vom grünen Tische aus vorgeschrieben, gleichviel ob mit oder ohne Zustimmung der Stadtverordneten. Allerdings bleibt dem Parcellanten, wenn er sich durch eine solche Vorschrift in seinem Interesse verletzt fühlt, noch das Recht vorbehalten, nach Veröffentlichung des Planes Einwendungen gegen denselben zu erheben und die Entscheidung der höheren Behörden anzufordern. Aber es ist nicht Jedermanns Sache, in einer Angelegenheit, welche ohnehin mit endlosen Weiterungen verbunden zu sein pflegt, auch noch das langwierige Recursverfahren durchzumachen, und es behagt auch nicht Jedem, bei Differenzen, welche am besten mit der Gemeindevertretung selbst geordnet werden könnten, die Einmischung mit den örtlichen Verhältnissen weniger bekannter Oberbehörden herbeizuführen.

Roch weit bedauerlicher aber ist es, daß das Regulariv auch nicht Einen Grundsatze anweist, nach welchem Differenzen der eben erwähnten Art zu entscheiden sind. Denn hiermit ist offenbar der bloß nach den ansichselbst entscheidenden Billigkeit und Zweckmäßigkeit entscheidenden Verwaltungspolitiker Thür und Thor geöffnet. Es würde hier jedenfalls zu weit führen, die Grundsätze, welche etwa in Frage kommen können, eingehend zu erörtern. Erwägt man aber, daß das Grundstück, welches der Unternehmer parcelliren will, sein freies Eigentum ist und daß nach dem Regulariv regelmäßig von dem Parcellanten nicht nur das Straßenareal unentgeltlich der Stadtgemeinde zu überlassen, sondern von demselben auch die Kosten für die Straßen- und Schlenkenherstellung allein oder doch zum größten Theile allein zu bezahlen sind, dann kann man auch nicht im Mindesten darüber im Zweifel sein, daß in der Regel die Interessen des Parcellanten, soweit denselben nicht ein öffentliches Interesse der Stadtgemeinde entgegensteht, Berücksichtigung zu finden haben und daß ebendeshalb die Gemeindevertretung dem Parcellanten nur solche erschwerende Bedingungen auferlegen kann, welche durch die Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt geboten und gerechtfertigt sind.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 29. März nur Vormittags bis 1/9 Uhr
geöffnet.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Versteigerung von Bauplänen an der Waldstraße.
Das der Stadtgemeinde gehörige, an der Ecke der Waldstraße und Fregestraße gelegene Bauareal von 4635 □ Ellen Flächeninhalt soll in doppelter Weise, zuerst im Ganzen, und sodann noch einmal in 2 Baupläne von 2630 □ Ellen und 2105 □ Ellen Flächeninhalt eingetheilt unter den nebst dem betreffenden Parzellirungsplan in unserem Saal (Rathhaus 2. Etage) zur Einsichtnahme ausliegenden Bedingungen
Freitag den 10. April d. J. Vormittags 11 Uhr
an Rathsstelle zum Verkauf versteigert werden.
Der Versteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung bezüglic der einzeln ausgetretenen zwei Baupläne sowohl als des ganzen Bauareals jedesmal geschlossen werden, sobald ein weiteres Gebot darauf nicht mehr erfolgt.
Leipzig, am 24. März 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wechsler.

Bekanntmachung.
In der **Schule zu Bindeman** ist die 16. ständige Lehrerstelle mit 280 Thlr. Jahresgehalt und Wohnungensubsidium zu besetzen. Bewerber um diese Stelle werden ersucht, sich bis zum **30. März dieses Jahres** unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse schriftlich bei uns anzumelden.
Leipzig, am 2. März 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Wechsler.

Bekanntmachung.
In der **Schule zu Mendig** sind die 14. ständige Lehrerstelle sofort und die 15. und 16. dergleichen von Ostern dieses Jahres an zu besetzen. Bewerber um diese mit je 280 Thaler Jahresgehalt und 50 Thaler jährlicher Wohnungensubsidium dotirten Stellen werden ersucht, sich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum **30. März** dieses Jahres schriftlich bei uns anzumelden.
Leipzig, am 2. März 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Wechsler.

Städtische gewerbliche Fortbildungsschule.
Die im Laufe des letzten Semesters angefertigten **Schülerarbeiten** — Zeichnungen, Oest- und Modelle — werden Freitag, Sonnabend und Sonntag, den 27., 28. und 29. März, von früh 8 bis Abends 6 Uhr ununterbrochen ausgestellt sein. Local: **III. Bürgerschule, Göstliche Straße 1. Stock.**
Zu recht zahlreichem Besuche dieser Ausstellung lade ich im Namen des Lehrercolligiums herzlich ergebenst ein.
Julius Burchhardt, Director.

Art zu entscheiden sind. Denn hiermit ist offenbar der bloß nach den ansichselbst entscheidenden Billigkeit und Zweckmäßigkeit entscheidenden Verwaltungspolitiker Thür und Thor geöffnet. Es würde hier jedenfalls zu weit führen, die Grundsätze, welche etwa in Frage kommen können, eingehend zu erörtern. Erwägt man aber, daß das Grundstück, welches der Unternehmer parcelliren will, sein freies Eigentum ist und daß nach dem Regulariv regelmäßig von dem Parcellanten nicht nur das Straßenareal unentgeltlich der Stadtgemeinde zu überlassen, sondern von demselben auch die Kosten für die Straßen- und Schlenkenherstellung allein oder doch zum größten Theile allein zu bezahlen sind, dann kann man auch nicht im Mindesten darüber im Zweifel sein, daß in der Regel die Interessen des Parcellanten, soweit denselben nicht ein öffentliches Interesse der Stadtgemeinde entgegensteht, Berücksichtigung zu finden haben und daß ebendeshalb die Gemeindevertretung dem Parcellanten nur solche erschwerende Bedingungen auferlegen kann, welche durch die Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt geboten und gerechtfertigt sind.

Weiter erfährt man aus dem Regulariv auch nicht, welche Bedingungen dem Parcellanten auferlegt werden können. Zwar theilt § 4 eine große Menge derartiger Bedingungen mit, giebt aber immer nur das Geringste an, was der Unternehmer zu leisten hat, und setzt — mit Ausnahme von zwei Bestimmungen — für die an den Parcellanten zu stellenden Anforderungen keine Grenze fest, überläßt vielmehr die Feststellung dieser Anforderungen einzig und allein dem Ermessen des Rathes.

der Rathsmitglieder mit Arbeit oder irgend etwas Anderes Schuld sein — vermögen verschleppt und Jahre lang hinausgezogen, daß der Unternehmer dadurch nicht bloß finanziell auf das Empfindlichste geschädigt wird, sondern auch alle Lust und Freude an der Unternehmung verliert. Solche Abhilfe durch Festsetzung einer bestimmten Frist, innerhalb welcher gestellte Anträge zu erledigen sind, erscheint daher hier mehr noch als in anderen Angelegenheiten dringend notwendig, und dem Parcellanten wird jede Frist, auch die längste, willkommen und genehm sein, weil er damit das Ende seiner Leiden wenigstens annähernd bestimmen kann.

4) Das Regulariv räumt in §. 16 der Stadtgemeinde das Expropriationsrecht nur zu Anlage neuer Straßen, sowie zur Erweiterung, Geraderlegung und Fortsetzung bereits bestehender Straßen und Plätze ein. Da aber seit dem Gesetze vom 11. Juni 1868, die Gültigkeit der Localbauordnungen betreffend, dergleichen Bauordnungen auch über die Zuständigkeit der Expropriation zur Erbauung und Geraderlegung von Straßen, zu Ufer- und Dammbauten, sowie zu Herstellung von Schlenken Bestimmungen treffen können, so erscheint es jedenfalls zweckmäßig, in dem Regulariv die Erweiterung des Expropriationsrechtes auf die angegebenen Fälle nachzutragen.

Nach §. 16 des Regularivs ist ferner die Expropriation nur dann zulässig, wenn die Stadtgemeinde selbst expropriiren will. Es ist aber sehr zu wünschen, daß das Expropriationsrecht, wenn nur sonst die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, auch zu Gunsten von Privatpersonen zugelassen wird. Das Gesetz vom 11. Juni 1868 steht der Aufnahme einer diesfälligen Bestimmung in die Localbauordnung keineswegs entgegen, und die vom Ministerium bestätigten Bauregularive anderer Städte erkennen daher j. D. das Expropriationsrecht ausdrücklich auch in dem Falle an, wenn ein Interessent, über dessen Grundstück eine der projectirten Straßen eines neuen Anbaues führt, seine Parcellen selbst noch nicht bebaut, der Besitzer eines dahinterliegenden Grundstückes aber, solches bebauen will und von dem Ersteren die zwangsweise Abtretung des zur Straße und Schlenke erforderlichen Areals — selbstverständlich gegen volle Entschädigung des Berechtigten — verlangt.

Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer derartigen Bestimmung läßt sich nicht in Abrede stellen, weil ohne eine dergleichen Vorschrift ein einziger Grundstücksbesitzer die regulirungsmäßige Fertigstellung eines neuen Anbaues zum Nach-